



B e s c h l u s s v o r l a g e N r . : 0 5 1 4 / 2 0 2 1 - 2 0 2 6

Gremien	Datum	TOP	beschlossen	Bemerkungen
Umweltschutzausschuss	30.05.2024			
Verwaltungsausschuss				
Rat				

Neuaufstellung der Pflege im Großen und weißen Moor, Unterstedt

Beschlussvorschlag:

Der Rat beschließt, ein Interessenbekundungsverfahren für eine Pacht der Flächen des städtischen Ökokontos in Unterstedt zu initiieren und - vorbehaltlich der Bewerbung eines oder mehrerer Interessenten - einen Pachtvertrag zur Pflege gemäß den Ausführungen der Begründung dieser Vorlage vorzubereiten.

Begründung:

Für die städtischen Ökokontoflächen in Unterstedt besteht bis einschließlich zum 31.12.2024 ein Pflegevertrag zur Entzugsnutzung und Offenhaltung. Die Pflege der städtischen Ökokontoflächen wurde seit 2004 in Form von Pflegeverträgen mit einem Pachtvertrag als Basistext direkt vergeben.

Neben der Vereinbarung zur Pflege wurden seitens der Stadt Entschädigungszahlungen von 50-100 € je ha und Jahr ausgezahlt, wodurch ein Aufwand von 1.880,13 € bis zu 4.704,70 € pro Jahr entstand.

Für den Vertrag vom 01.01.2020 bis zum 31.12.2024 wurde ein Interessenbekundungsverfahren für einen ‚Pacht- und Pflegevertrag‘ durchgeführt, worauf 3 Angebote eingeholt werden konnten. Für die Pflege von 48,413 ha wurden Entschädigungszahlungen von bis zu 19.500 € gefordert. Die durchschnittlichen Forderungen lagen bei 11.500 € / Jahr.

Für eine vergaberechtskonforme Vergabe der Flächenpflege als Dienstleistung bestünde teils erheblicher Ausbesserungsbedarf hinsichtlich der Angebotskalkulation und Leistungsbeschreibung. Bei vollständiger Kalkulation der Leistung ist davon auszugehen, dass die Kostenschätzungen wesentlich über den bisherigen Kosten aus den Jahren 2004-2020 liegen und die Leistungen öffentlich auszuschreiben sind.

Die Pflege der Flächen im Rahmen eines Pachtvertrages wurde mit dem Rechnungsprüfungsamt vorbesprochen und Musterverträge mit dem Amt für Naturschutz des Landkreises Rotenburg (Wümme) ausgetauscht. Eine Pflege der Flächen im Rahmen einer Pacht scheint realisierbar, da die wesentlichen Pflegeziele durch Vertragsinhalte und Schutzstatus (NSG) auch im Rahmen einer Pacht gesichert werden können. Auch der Freischnitt und die Pflege von Einzäunungen können weiterhin in Hand der PächterInnen verbleiben. Maßnahmen, die nicht im Rah-

men der Pacht zu erfüllen, aber aufgrund der naturschutzfachlichen Besonderheiten im NSG und dem Status als Ökokonto notwendig sind, können im Pachtvertrag entweder als verpflichtende Rahmenbedingung oder als Maßnahmen zur Duldung aufgenommen werden.

Nach derzeitigem Kenntnisstand scheint die Überführung der Flächen in ein Pachtverhältnis insb. hinsichtlich des Verwaltungsaufwandes und der entstehenden Kosten attraktiver und zur Sicherung der naturschutzfachlichen Ziele sowie der Kompensationseigenschaft ebenso gut geeignet zu sein.

Unklar ist derzeit, für wie viele bewirtschaftende Personen die Pacht ohne zusätzliche finanzielle Anreize ausreichend attraktiv ist. Eine Förderung der Flächen ist größtenteils ausgeschlossen. Gründe hierfür sind u. a. der Ausschluss von Doppelförderung, die Nutzung als Kompensationsfläche, die bereits hohen Anforderungen durch das NSG sowie die mangelnde Eignung für bestimmte Artenschutzprogramme. Vor Schließung des Pachtvertrages wird ein Interessenbekundungsverfahren durchgeführt. Grundlage hierfür ist die Flächengröße, der Grundsatz der Gleichstellung und die Prävention einer Anfechtbarkeit des Vertrages. Auf diesem Weg wird zugleich ein Lagebild über die Nachfrage unter den geschilderten Bedingungen entstehen.

Sollte eine Vergabe über Pacht nicht möglich sein, kann nach dem Interessenbekundungsverfahren noch mit ausreichendem Abstand zum Auslauf des bestehenden Vertrages ein Vergabeverfahren nach UVgO vorbereitet werden.

Um pflegenden Betrieben insb. die Biozertifizierung sowie die Inanspruchnahme von Fördermitteln für Einzelprojekte zu ermöglichen, die jeweils in Teilen an Vertragslaufzeiten gebunden sind, wird die Vertragslaufzeit angehoben. Auf diesem Weg soll vermieden werden, dass wie in den Jahren 2022-2023 Förderungen durch den pflegenden Betrieb aufgrund von nicht ausreichenden Vertragslaufzeiten nicht in Anspruch genommen werden können. Betroffen waren z. B. Förderungen für Wildschutzzäune, die Verletzungen von Weidetieren, Verstöße gegen die NSG-VO oder Wildschäden und daraus resultierende Bestandsvermehrungen von Jakobs-kreuzkraut hätten unterstützen können.

Vorgesehen ist eine Laufzeit von fünf Jahren oder eine Laufzeit von fünf Jahren mit selbstständiger jährlicher Verlängerung bei entsprechender Kündigungsfrist von drei bis sechs Monaten zzgl. Sonderkündigungsrechten bei Vertragsverstößen oder Vernachlässigung festgeschriebener Verpflichtungen.

In Vertretung

Bernadette Nadermann

